



Wasserverband Weiher

Satzung

zur Änderung der Satzung des Wasserbands Weiher, Heidenheim-Oggenhausen vom 17.03.1998

Aufgrund von § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) hat die Versammlung des Wasserverbands Weiher, Heidenheim-Oggenhausen am 06.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der drainierten Grundstücksflächen. Von der Erhebung von Beiträgen unter 5,- € jährlich kann wegen Geringfügigkeit abgesehen werden. Fällt auf einem unter die Geringfügigkeitsregelung fallenden Grundstück eine Reparatur an, so kann das betreffende Mitglied zu einer Einmalzahlung bis maximal 50,- € herangezogen werden. Flächen die nicht drainiert sind, durch die aber eine Verbandsleitung läuft, sind nicht beitragspflichtig. Einzelne Aufgaben des Unternehmens können für sich abgerechnet und von den Begünstigten nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben werden.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung des Wasserverbands „Weiher“ wird genehmigt.

Heidenheim, 03.04.2017

gez. Peter Polta
Erster Landesbeamter